

**Franz-Karl Nieder**

## **Der Zehntstreit zwischen Limburg und Camberg**

**In: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte  
56. Jahrgang 2004, S. 101 - 122**

Als vor 910 Konrad Kurzbold den Plan hatte, auf dem Felsen, *Lintburk* genannt, ein Stift zu errichten, bat er König Ludwig das Kind, damals noch nicht Kaiser, um Unterstützung für sein Vorhaben. Fürsprecher beim König für Konrad war der Mainzer Erzbischof Hatto. Am 10. Februar 910 schenkte dann der König dem Kurzbold seinen Herrenhof in Niederbrechen, damit Konrad mit dessen Erträgen das geplante Stift in Limburg bauen und ausstatten könne. Diese Urkunde mit der Ersterwähnung Limburgs ist uns erhalten. Sie war die älteste Urkunde des Limburger Stiftes; nach der Säkularisation des Stiftes kam die Urkunde über das Archiv in Idstein zum heutigen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden <sup>1)</sup>; heute ist sie die älteste Urkunde des dortigen Archivs.

Eine eigentliche Stiftungsurkunde des Limburger St. Georgsstiftes, mit der Konrad Kurzbold sein Stift begründete, kennen wir nicht. Wir dürfen aber davon ausgehen, dass Kurzbold sein Stift auch mit eigenen Gütern ausgestattet hatte. Zu diesen, dem Limburger Stift geschenkten Gütern gehörte auch sein Herrenhof in Camberg, dem damals wohl noch mehrere kleinere Höfe zugeordnet waren; der Herrenhof hatte zu jener Zeit bereits als Pfarrkirche eine Eigenkirche des Konrad Kurzbold. Zwei Drittel des Zehnten standen dem Grundherrn Konrad zu, ein Drittel dem Pfarrer von Camberg für seinen Lebensunterhalt; außerdem hatte der Pfarrer die Kirche zu erhalten und alles für den Gottesdienst Notwendige zu besorgen. <sup>2)</sup>

Am 13.09.1328 wurde die Pfarrkirche von Camberg dem Limburger St. Georgsstift inkorporiert. Die Beteiligten - der Erzbischof von Trier, die Stiftsherren in Limburg, die Einwohner von Camberg und den umliegenden Orten - haben damals wohl kaum geahnt, dass diese Inkorporation zu einem über 150 Jahre dauernden Streit zwischen dem Kapitel des Georgsstiftes einerseits und den Einwohnern des Kirchspiels von Camberg führen würde. Dieser Streit hatte - wenn auch nicht ausschließlich - zwei Aspekte, die nicht sauber zu trennen sind; es ging um die gottesdienstliche und seelsorgliche Betreuung von Walsdorf und es ging um den Zehnt, den die Camberger schon seit Alters her an das Limburger Stift zu liefern hatten. Ehe wir uns diesen beiden Problemfeldern zuwenden, sei die Inkorporation und ihre Vorgeschichte kurz skizziert. Damit ist die Gliederung der folgenden Darlegungen gegeben:

1. Die Inkorporation der Pfarrkirche zu Camberg in das Limburger St. Georgsstift
2. Gottesdienst und Seelsorge, Inderdikt und Exkommunikation in Walsdorf
3. Der Streit um den Camberger Zehnt - Der "*Tragödie*" erster Teil (1447-1454)
4. Sogar der Papst wird eingeschaltet - Der "*Tragödie*" zweiter Teil (1481 / 1482)

### **1. Die Inkorporation der Pfarrkirche zu Camberg in das Limburger St. Georgsstift**

Durch die Schenkung Kurzbolds an das Limburger Stift gingen die zwei Drittel des Grundherrn zwar nicht völlig auf das Stift über; dennoch war dieser Zehnt damals und auch noch in den folgenden Jahrhunderten für das Stift von größter Bedeutung; er war geradezu "*das Rückgrat der stiftischen Ökonomie*", brachte er doch noch im 15. Jahrhundert das Dreifache von dem der Pfarrei Bergen und

<sup>1)</sup> W 40, 1. Text der Urkunde bei Corden I, § 335 ff.; vgl. auch Struck I Nr. 1

<sup>2)</sup> Gensicke Seite 25

das sechsfache der anderen Stiftspfarreien Eppenrod und Staffel.<sup>3)</sup> In späteren Zeiten soll es sich dabei um viele tausend Zentner Korn gehandelt haben.<sup>4)</sup>

## Die Vorgeschichte der Inkorporation

Gleich die erste urkundliche Nachricht vom Zehnten, der dem St. Georgsstift zu Limburg aus Camberg zusteht, berichtet von einem Zerwürfnis. Allerdings waren die Camberger an diesem Streit nur passiv beteiligt. Die Merenberger hatten - wohl in der Nachfolge der Vögte - Ansprüche auf einen Teil des Camberg Zehnten. Am 30.07.1301 bekunden Kuno von Reifenberg, Eberhard Specht, Henrich Specht, Heinrich von Nassau und Heinrich von Montabaur, dass sie sich mit den Herren und dem Kapitel des *goteshuses* zu Limburg ausgesöhnt hätten. Sie verzichteten auf die drei Gerichtstage, die sie im Amt Camberg hatten sowie auf 28 Schillinge; dafür gibt ihnen das Stift 50 Malter Korngülte zu Diez und Reifenberg aus den fünf Zehnten zu Walsdorf, Würges, Camberg, Erbach und Oberselters. Mitsiegelnde waren die beiden Landesherren: Graf Gerhard von Diez und Johannes, Herr von Limburg.<sup>5)</sup>

Am 17.12.1323 ist erstmalig von der Inkorporation der Camberger Pfarrkirche die Rede: Der Propst des Limburger Stiftes Johann von Molsberg bittet den Erzbischof Matthias von Trier um seine Einwilligung, dass die Camberger Pfarrkirche dem Limburger Stift *incorporetur et uniat* (einverleibt und vereinigt) werde, zumal er, der Propst, das Patronatsrecht über die Camberger Kirche habe. Das Stift seinerseits habe dafür dem Propst eine Pfründe übertragen. Dieser Tausch vermehre die Würde des Propstes und verbessere die Pfründen der Kanoniker.<sup>6)</sup>

Wie es scheint, hat sich der Erzbischof mit seiner Genehmigung Zeit genommen. In zwei fast gleichlautenden Urkunden, beide vom 07.01.1327, gibt Propst Johann von Molsberg drei Jahre später seinerseits die Einwilligung zur Inkorporation der Camberger Pfarrkirche in das St. Georgsstift und begründet dies wie folgt: *"Die vorgenannte Kirche von Lympurg ist wegen der häufigen unfruchtbaren Jahre, wegen Zerstörung der Dörfer, von denen die Einkünfte selbiger Kirche an Korn und Hafer und der Lebensunterhalt des Dekans und Kapitels besagter Kirche abhingen und abhängen, dazu wegen mancherlei Bedrückungen und zahlreicher Lasten, sowohl anderen offenkundigen Uns nicht unbekanntem Gründen in ihren Mitteln zum Auskommen gesunken, sinkt ständig weiter und bedarf deshalb der Aufbesserung durch entsprechende Hilfe."* Er bittet den Erzbischof um Zustimmung, *"zumal der Zehnte in den Feldern des Dorfes Kaimberg besagtem Dekan und Kapitel wie dem Pastor der Kirche in Kaimberg gemeinsam gehörte, und demzufolge die genannten Dekan und Kapitel bei der Sammlung und Erhebung ihres Zehntenanteils sich und ihre Kirche jedes Jahr unterdrückt und übervorteilt sahen."*<sup>7)</sup>

Am 19.08.1328 erklärt Eynolf genannt Muselin, Rektor der Camberger Pfarrkirche, zugleich Kanoniker am Limburger Stift, *"dass ich zu der Inkorporation und Vereinigung von Rektorat und Kirche in Kainberch, die durch Ew. erzbischöfliche Gnaden zu Gunsten des Dekans und Kapitels besagter Lympurger Kirche vorgenommen werden soll, meine freie und ausdrückliche Zustimmung gegeben habe und hiermit gebe."*<sup>8)</sup>

Der Erzbischof will sich aber vor einer Entscheidung ein genaues Bild der finanziellen Situation in Camberg machen und beauftragt daher am 26.08.1328 den Dekan des Stiftes in Diez und den Scholaster des Stiftes in Dietkirchen, bis 8. September *"Euch nach Kamberg zu begeben und bei den älteren und besseren Leuten besagten Ortes, sowie bei anderen, die in dieser Sache ziemlich Bescheid wissen können, Nachforschungen anzustellen über alle und jegliche Einkünfte, Erträgnisse und Jahresbezüge der Pfarrkirche daselbst und im einzelnen zu prüfen, wieviel jährliche Einkünfte der Pastor*

<sup>3)</sup> Struck, Gründung des Stiftes Seite 8; vgl. auch Flachenecker

<sup>4)</sup> Gensicke Seite 27

<sup>5)</sup> Struck I, Nr. 73

<sup>6)</sup> Struck I, Nr. 141 - Das Original der Urkunde ging 1945 verloren.

<sup>7)</sup> vgl. Struck I, Nr. 158 und 159, hier zitiert aus Corden II, § 384

<sup>8)</sup> vgl. Struck I, Nr. 169, hier zitiert aus Corden II, § 389

*selber Kirche, wieviel der stellvertretende Pastor bezieht und worin die Einkünfte eines jeden bestehen, ebenso wieviel die Oblationen [Spenden] und andere tägliche Gefälle nach üblicher Schätzung wert sind.*" Der Erzbischof erwarte ihren schriftlichen Bericht, *"mit Eurem Siegel beglaubigt"*, bei der nächsten Klerusversammlung am 11. September.<sup>9)</sup>

Den Bericht der beiden Beauftragten kennen wir nicht. Aber bereits am 13. September hat Erzbischof Balduin seine Zustimmung zur Inkorporation gegeben.

Die genannten Urkunden verdeutlichen zur Genüge, dass die Inkorporation der Camberger Pfarrkirche stark von wirtschaftlichen Aspekten geprägt war; die Urkunden reden ganz offen darüber. Die Einnahmen des Stiftes waren aus verschiedenen Gründen rückläufig. Der Zehnt in Camberg gehörte sowohl dem Pfarrer von Camberg wie auch dem Stift in Limburg. Bei der Eintreibung fühlte sich das Stift benachteiligt; es versprach sich eine wirtschaftliche Besserstellung, wenn der ganze Zehnt nach Limburg fallen würde. Allerdings hatte die Inkorporation noch einen anderen Aspekt; durch die Inkorporation wurde das Stift in Limburg "Pfarrer" von Camberg, musste also jemanden beauftragen, der in seinem Namen dort Gottesdienst hält und Seelsorger ist. Und dieser von ihnen Beauftragte musste bezahlt werden.

### **Das Inkorporationsinstrument vom 13.09.1328**

Dass der Erzbischof auch diesen zweiten Aspekt im Auge hatte, zeigt das Inkorporationsinstrument vom 13.09.1328, dessen Original leider 1945 verloren ging.<sup>10)</sup> Der Trierer Erzbischof Balduin schreibt dem Limburger Stift: *"Die Einkünfte Eurer Kirche inmitten eines Volkes vieler feindlich Gesinnter werden vielfach von diesen geraubt, häufige Unfruchtbarkeit in den vergangenen Jahren, die aus den Sünden der Menschen und der Verderbnis einer alternden Welt herrührt, haben die Einkünfte so geschmälert, dass Eure Kirche es sehr schwer hat, die Bischöflichen Gerechtsamen und andere auf ihr ruhende Lasten zu tragen, und dass sie durch verschiedene täglich sich mehrende Lasten bedrückt wird."*<sup>11)</sup> Außerdem hätte das Georgsstift durch unzuverlässige Einsammler und unredliche Erheber des der Limburger Kirche zustehenden Zehntanteils nicht geringen Schaden erlitten. Daher inkorporiert er hiermit auf Bitte und mit Zustimmung des Propstes des Georgsstiftes die *"Pfarrkirche in Kamberg mit allen Rechten . . für dauernd Eurer Lympurger Kirche"*.

Aber dann spricht der Erzbischof von der Seelsorge in Camberg; er bestimmt, dass in der Kirche zu Camberg *"dauernd ein ständiger Vikar ist, der darin den Dienst verrichtet"*. Die Limburger Kirche soll die Einkünfte der Camberger Rektorei beziehen und erheben. Der Kaplan soll sich mit dem Anteil der Vikarie begnügen, der schon immer vom Vikar erhoben wurde für würdiges Wohnen an Ort und Stelle, für einen standesmäßigen Unterhalt und zur Bestreitung eines Drittels der Abgaben an Bischof, Archidiakon, apostolischen Legaten, Nuntius und anderer auf der Kirche ruhenden Lasten; zwei Drittel sind von der Limburger Kirche zu tragen. Wenn der Vikar die Stelle verläßt oder stirbt, sollen Dekan und Kapitel dem Archidiakon einen anderen Vikar, der nicht ohne triftigen Grund abgesetzt werden kann, vorschlagen, damit der Archidiakon den Vikar einsetzen kann. Die Einkünfte des Vikars, durch eine bischöfliche Kommission festgestellt, nämlich *"13 Mark dort üblicher Pfennige<sup>12)</sup>"* an Opfergaben, drei Mark an Gülten, *"2 Ohm hunnischen Wein<sup>13)</sup>"*, 20 Malter Frucht, davon zwei in Weizen, dürfen *"niemals gekürzt werden. Wenn der genannte Anteil durch Euch . .*

<sup>9)</sup> vgl. Struck I, Nr. 170, hier zitiert aus Corden II, § 388

<sup>10)</sup> vgl. Struck I, Nr. 171, hier nach Corden II, § 390 zitiert.

<sup>11)</sup> Nach Struck bezieht sich der Satz wegen der *"täglich sich mehrenden Lasten"* auf die Abgaben an den Bischof (episcopalia iura), nicht auf die Lasten der Limburger Kirche.

<sup>12)</sup> Etwa 210 Reichsmark-Währung von 1870.

<sup>13)</sup> Schon Hildegard von Bingen (1098 - 1179) kannte die Unterscheidung von fränkischem und hunnischem Wein; sie meinte, hunnischer Wein *"naturaliter aquosum est"* (sei von Natur aus etwas wässrig). Allgemein war daher der hunnische Wein auch billiger. Der Artikel von A. Wilhelmj, Beiträge zur Controverse von "Frenze-Win" und "Hunzig-Win", in: Nass. Ann. 14, 1877, Seiten 182 ff. mag zwar nicht heutigen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen; dennoch ist die Lektüre amüsant.

*dem Vikar . . . gemindert wird, so bestimmen Wir, dass diese Inkorporation und Union . . . ohne Weiteres in den Stand zurückgekehrt sind, in dem sie vor der Inkorporation gewesen sind."*

Zum Dank soll nach seinem Tod jährlich am Montag nach dem Fest der hl. Maria Magdalena <sup>14)</sup> im Limburger Stift ein feierliches Jahrgedächtnis für Balduin und seine Vorgänger mit Vigil und Messe gefeiert werden, wobei eine Mark zum Seelenheil der Erzbischöfe unter den anwesenden Kanonikern und Vikaren verteilt werden soll. Solange er lebt, soll an allen Sonntagen nach dem Chorumgang eine Antiphon zum hl. Geist gesungen und eine Oration für Bischof und Bistum gesprochen werden. Die Urkunde wurde gesiegelt von Erzbischof Balduin und gegeben zu Trier am 13. September 1328.

Der Erzbischof weiß, dass der Kaplan (er wird später auch Pfarrer, Pleban, Vizepfarrer, Quasipfarrer oder Rektor genannt) einen Lebensunterhalt braucht. Diesen Lebensunterhalt stellt der Erzbischof sicher. Natürlich gibt die verordnete Regelung Anlass zu mancherlei Streit; davon wird noch die Rede sein. Dennoch sei hier festgehalten: Der Erzbischof erinnert das Stift an seine Verantwortung, für einen Seelsorger in Camberg zu sorgen und ihn entsprechend zu besolden, und droht sogar bei Missachtung dieser Vorschrift die Rückgängigmachung der Inkorporation an. Von der Verantwortung für den Vikar war in den Schreiben des Stiftes bislang nicht die Rede.

Die Pfarrkirche in Camberg blieb bis zur Auflösung des St. Georgsstiftes 1803 dem Stift zu Limburg inkorporiert.

### **Der Antrag auf eine Gehaltserhöhung und seine Folgen**

Fast 28 Jahre nach der Inkorporation kam es zu zum ersten urkundlich nachweisbaren, vor Gericht ausgetragenen Konflikt um die Einkünfte der Camberger Pfarrkirche <sup>15)</sup>. Am 10.06.1356 ergeht ein Urteil des Koblenzer Offizials (d. h. des kirchlichen Richters) Werner. Der Camberger Pleban (Pfarrer) Hildiger <sup>16)</sup> war mit seiner Besoldung nicht zu Frieden und hatte vor dem Koblenzer Offizialat eine *"Erhöhung des ihm zugewiesenen Anteils an den Einkünften der in die Lympurger Kirche inkorporierten Kirche zu Kamberg"* gefordert. Das Stift hingegen stellt fest, der Pfarrer erhalte eine *"ausreichende Höhe seines Anteils"* und beruft sich dabei auf das Inkorporationsinstrument. Das Gericht folgt der Argumentation des Stiftes; dieses habe die *"Menge des in besagtem Inkorporationsinstrument angegebenen Getreides hinreichend unter Beweis gestellt"*. Das Stift wird freigesprochen, der Pfarrer hat 18 Schillinge <sup>17)</sup> an Prozesskosten zu tragen. Gleichzeitig wird er von der Ausübung seiner Weihegewalt suspendiert und exkommuniziert; ihm wird angedroht, Suspension und Exkommunikation würden öffentlich verkündigt, wenn er die Prozesskosten nicht zahle. <sup>18)</sup>

Aber der Pleban gibt sich mit der Gerichtsentscheidung nicht zufrieden. Suspension und Exkommunikation sind wohl schon bald wieder aufgehoben worden, und so hat Hildiger erneut Forderungen gestellt, worauf sich Stift und Pleban auf den Koblenzer Offizial Jordanus als Schiedsrichter einigen. Dieser weist am 15.12.1356 die neuerliche Forderung des Plebans als unbegründet zurück, stellt ihm aber frei, wegen anderer Einkünfte erneut zu klagen. <sup>19)</sup> Diesmal scheint Hildiger nicht exkommuniziert worden zu sein.

Auch auch Hildigers Nachfolger Heinrich Truppil hat gegen seine Entlohnung geklagt; nach Vermittlung durch den Archidiakon am 25.06.1376 erhielt er zwei Drittel des kleinen Zehnten aus Camberg sowie 14 Malter Korn <sup>20)</sup>.

---

<sup>14)</sup> Die Kirche feiert das Fest der hl. Maria Magdalena am 22. Juli.

<sup>15)</sup> vgl. Struck I, 445; Corden: II, § 444

<sup>16)</sup> Corden nennt ihn Hildeger

<sup>17)</sup> Etwa 150 Reichsmark der Währung von 1870

<sup>18)</sup> vgl. Struck I, Nr. 445, hier zitiert nach Corden II, § 444

<sup>19)</sup> Struck I, Nr. 451 - Corden erwähnt diese Urkunde nicht.

<sup>20)</sup> Struck I, Nr. 646

Nur nebenbei sei vermerkt: Auch der Vizepastor der 1235 dem Limburger Stift inkorporierten Kirche zu Bergen Ludwig Tremmeleich hatte wegen seiner Besoldung Streit mit dem Stift; am 02.01.1310 kam es durch einen Schiedsrichter zu einem gütlichen Vergleich <sup>21)</sup>

## **2. Gottesdienst und Seelsorge, Interdikt und Exkommunikation in Walsdorf**

Klagen über mangelnde Versorgung mit Gottesdiensten haben das Stift öfter erreicht:

- Am 01.02.1409 gab es einen Streit, ob das Stift verpflichtet sei, Gottesdienst in Meudt zu halten. Eine Verpflichtung des Stiftes konnte damals nicht nachgewiesen werden.
- Am 02.05.1464 klagen die Bauern von Neesbach gegen den Pfarrer von Bergen und das Stift; es ging um die Frage, ob dort wöchentlich oder nur alle 14 Tage ein Gottesdienst stattzufinden habe. Man einigte sich auf die wöchentliche Messe; allerdings verpflichteten sich die Bauern zur jährlichen Zahlung von einem halben Gulden. <sup>22)</sup>

### **Die Urkunde vom 9. März 1393**

1393 kam es zum Konflikt im Kirchspiel Camberg. Zur Pfarrei Camberg gehörten neben dem Hauptort Camberg noch die Filialgemeinden Alsdorf <sup>23)</sup>, Erbach, Oberselters, Schwickershausen, Walsdorf und Würges, die alle vom Pleban in Camberg gottesdienstlich und seelsorglich zu versorgen waren. Die Walsdorfer hatten - 75 Jahre nach der Inkorporation - offensichtlich geklagt, weil sie sich vom Camberger Pfarrer vernachlässigt fühlten. Die Walsdorfer und das Limburger Stift hatten dann Graf Adolf von Nassau und Diez als Schlichter gewählt. Man einigte sich am 03.09.1393, dass der Pfarrer zu Camberg nach altem Herkommen einen Priester bei sich halten und für den Gottesdienst in der Gemeinde Walsdorf sorgen müsse. <sup>24)</sup>

Die Schlichtung von 1393 hat den Konflikt jedoch nicht beigelegt. Am 25.07.1396 liegt ein neuer Schiedsspruch, gesiegelt von Konrad von Hattstein, vor <sup>25)</sup>. Erstmals soll es in Walsdorf regelmäßige Gottesdienste geben. Das Stift muss mit dem Pfarrer von Camberg dafür sorgen, dass in Walsdorf wöchentlich montags, mittwochs und freitags sowie an Heiligenfesten, an hohen Feiertagen und an Sonntagen eine Messe gehalten und getauft wird. Fällt ein Heiligenfest auf einen der genannten Wochentage, gilt die Verpflichtung als abgegolten. Wenn ein Gottesdienst an einem Werktag nicht gehalten wird, kann dieser innerhalb von 14 Tagen nachgeholt werden. - Schon hier sei angemerkt: Diese Urkunde wurde vom Georgsstift nie anerkannt; ihr fehlt das Siegel des Stiftes.

### **Der geplatzte Einigungstermin vom 30. August 1441**

45 Jahre später führen gleich mehrere Gemeinden des Camberger Raumes Klage über eine gottesdienstliche Vernachlässigung. Das Georgsstift in Limburg und die Pfarrgemeinde zu Camberg hatten

---

<sup>21)</sup> Inkorporation: vgl. Struck I, Nr. 27; Schiedsspruch: Struck I, Nr. 99

<sup>22)</sup> Struck I, Nr. 861 und 1125

<sup>23)</sup> Wüstung

<sup>24)</sup> Struck I, Nr. 745

<sup>25)</sup> Struck I, Nr. 769 - Schlichter sind Konrad von Hattstein der Ältere, Hermann Breder der Ältere, Henne Dyme von Langenau, Konrad von Frondorf, Henne von Bergen und Henne von Ottenstein genannt von Wörsdorf. - Nach Struck erhielt Wörsdorf durch diese Schlichtung auch das "Pfarrrecht an Taufen"; Buck (Seite 30) macht mit Recht darauf aufmerksam: "*In der Urkunde heißt es 'pharrecht . . an deuffen an geurde'. Verglichen mit den Urkunden der Nr. 1036 - 1038 ist das mittelhochdeutsche 'an' mit 'ohne' und nicht mit 'an' (= mit) wiederzugeben.*"

sich bei einem Treffen in Diez am 01.08.1441 auf ein Schiedsverfahren am 30.08.1441 in Kirberg geeinigt.

In einer Klageschrift der Gemeinden Camberg, Walsdorf, Würges, Erbach und Schwickershausen wurde dem Stift am 17.08.1441 vorgeworfen <sup>26)</sup>:

- Das Stift verkürze die Zahl der Gottesdienste entgegen dem überlieferten Herkommen. Darauf hätten sie - auch in gerichtlichen Eingaben - schon öfter aufmerksam gemacht. Außerdem weisen sie darauf hin, dass die Pfarrer bei ihrer Bestellung dem Stift versprechen müssen, nicht mehr für die Pfarre zu tun als ihre Vorgänger.
- Die Gemeinde Walsdorf legt die Abschrift einer Schlichtung bei, an die sich jedoch das Stift nicht gehalten habe.
- Die Camberger klagen, dass der Präsenzmeister des Stiftes ihnen ½ Mark für das Geleucht der Kirche in Camberg zu geben habe, dies aber lange Zeit nicht getan habe.
- Die Camberger klagen, dass das Stift seine Pflicht vernachlässige, die Georgskapelle, die Wedenhufe (Pfarrhufe) und die Pfarrkirche in gutem Zustand zu erhalten.
- Das Stift habe ihnen entgegen dem Herkommen den Weinverkauf entzogen.
- Das Stift habe nach altem Herkommen die Mess- und Gesangbücher <sup>27)</sup> zu Camberg zu stellen. Auch das sei nicht geschehen.

Am 29.08.1441 antwortet das Stift auf die Klagepunkte der Camberger:

- Das Stift habe Pfarrer eingesetzt, die der Gemeinde vollkommen gedient haben, wie es sich nach göttlichem Recht gebührt. Außerdem sei es ungebührlich, in Dörfern solche feierlichen Gottesdienste zu feiern, abgesehen von Weihnachten, Karfreitag und Ostern. Camberg sei früher Dorf gewesen und erst kürzlich zu einer Stadt gemacht worden, so dass der Pfarrer dort jetzt nicht mehr zu tun brauche, es sei denn freiwillig. Außerdem sollen die Christen sonntags in ihre Mutterkirche gehen und nicht in den Kapellen den Gottesdienst feiern.
- Das Stift habe keine Baulast an der Georgskapelle, der Wedenhufe und der Pfarrkirche zu tragen.
- Das Stift bestreite die Verpflichtung zur Beschaffung der Bücher.

Zu der für den 30. August vereinbarten Verhandlung ist es dann nicht gekommen. Eine Urkunde des St. Georgsstiftes <sup>28)</sup> nennt die Gründe für das Scheitern der Schlichtung: Die beiden Parteien waren am 30.08.1441 in Kirberg erschienen. Aus welchem Grund auch immer war einer der Cambergischen Schiedsleute, Junker Dietrich von Hattstein - ihn hatte Junker Gottfried, Herr zu Eppstein, benannt - vom Pförtner nicht eingelassen worden und daraufhin weggeritten <sup>29)</sup>. Da somit einer der Schiedsmänner fehlte, wurde ein neuer Termin in 14 Tagen oder drei Wochen vorgeschlagen; das aber lehnte das Georgsstift ab; ihre Schiedsmänner, drei Abgeordnete des Trierer Erzbischofs, seien von der anderen Rheinseite gekommen; es würde schwerfallen, sie ein zweites Mal hierher zu bekommen. Statt dessen schlug das Limburger Stift eine Sitzung am kommenden Tag in Limburg oder Brechen vor. Doch an diesem Termin war Junker Emmerich von Nassau, ein weiterer Schiedsmann der Camberger, verhindert. Als das Stift dann ein Treffen am übernächsten Tag in Diez oder Kirberg vorschlug, wurde - so das Stift - alles abgelehnt.

---

<sup>26)</sup> Einigung auf ein Schiedsverfahren vom 01.08.1441: Struck I, Nr. 992; Klageschrift der Gemeinden vom 17.08.1441: Struck I, Nr. 993; Antwort des Stiftes vom 29.08.1441: Struck I, Nr. 994. - Corden bringt weder die Klageschrift der betroffenen Gemeinden vom 01.08.1441 noch die Antwort des Stiftes vom 29.08.1441

<sup>27)</sup> Bücher waren damals eine große Kostbarkeit; sie mussten abgeschrieben werden; einen Buchdruck gab es noch nicht. Die erwähnten Gesangbücher sollten nicht dem Gebrauch der einfachen Gottesdienstbesucher, die meist nicht lesen konnten, dienen, sondern dem feierlichen lateinischen Chorgebet. Es scheint also, dass man damals in Camberg die Einführung eines gemeinsamen Chorgebetes geplant hatte; so wird in der Schlichtung vom 10.04.1443 - von ihr wird noch die Rede sein - festgelegt, dass Pfarrer und Kaplan in Camberg an den vier hohen Festtagen und am Vorabend aller Marien- und Apostelfeste die Vesper singen.

<sup>28)</sup> Struck I, Nr. 996; vgl. Corden III, § 259

<sup>29)</sup> Der Grund für das Verhalten des Pförtners ist nicht bekannt. Bekannt ist jedoch, dass Dietrich von Hattstein 1443 dem Stift 22 Gulden und 2 Tournosen schuldete, die er am 24.08 bezahlen wollte (Struck I, 1009).

## Die Schlichtung vom 10. April 1443

Als Reaktion auf die gescheiterte Schlichtung forderte dann ein halbes Jahr später, am 05.03.1441, der Erzbischof von Trier auf Betreiben des Limburger Stiftes den oben erwähnten Junker Gottfried von Eppstein auf, seine Leute anzuweisen, dem Stift den entstandenen Schaden zu ersetzen.<sup>30)</sup>

Da dies aber wohl nicht geschehen ist, hat der Erzbischof von Trier am 24.09.1441 den Dekan des St. Martins- und des St. Severistiftes in Münstermaifeld Tilmann von Drolshagen beauftragt, den Rechtsstreit zu untersuchen und zu entscheiden<sup>31)</sup>. Tilmann war einer der Schiedsmänner beim Treffen am 30. August in Kirberg. Bereits am 29.09.1441 verkündet Tilmann in einem weit durch die Diözese verbreiteten Schreiben<sup>32)</sup>: Das Georgsstift zu Limburg führe Klage, dass der ihm rechtmäßig zustehende Zehnt aus Camberg und Walsdorf zurückgehalten und gar von dem weltlichen Gericht beschlagnahmt sei, obwohl weltliche Gerichte keine Befugnis über Geistliche und deren Güter hätten. Den Geistlichen befiehlt er bei Strafe der Exkommunikation, den Amtmann, den Heimbürgen, den Schultheiß, die Schöffen und die übrigen Personen des Camberger Gerichtes zu ermahnen, innerhalb von drei Tagen nach Erhalt dieser Mahnung die Beschlagnahmung aufzuheben und nicht weiter gegen das Georgsstift vor dem weltlichen Gericht vorzugehen. Einsprüche gegen diesen Entscheid konnten die Betroffenen Camberger am achten Tag nach Erhalt der Mahnung in seinem Haus zu Münstermaifeld vortragen.

Es scheint, dass der Mahnung kaum entsprochen wurde. Knapp ein halbes Jahr später, am 05.03.1442 wendet sich von Koblenz aus der Trierer Erzbischof Johannes an den Grafen von Nassau<sup>33)</sup>; er fordert den Grafen auf, dafür zu sorgen, dass seine Leute den Zehnten in Limburg abliefern. Sollten sich seine Leute auf das Schiedsverfahren berufen, möge er darauf hinweisen, dass dieses Einigung wegen Fehlens eines Schiedsmannes der Nassauer Seite nicht stattgefunden habe. Auch dieses Schreiben des Erzbischofs scheint nicht beachtet worden zu sein; am 01.07.1442, nunmehr aus Boppard, erneuert der Erzbischof seine Aufforderung an den Grafen.<sup>34)</sup>

Im nächsten Jahr, am 10.04.1443, kommt es dann zu einer Schlichtung, vermittelt durch Dietrich von Staffel und Dietrich von Monreal<sup>35)</sup>:

1. Das Stift soll den Pfarrer veranlassen, einen Kaplan zu halten, um den Gottesdienst im gesamten Kirchspiel Camberg sicher zu stellen.
2. Der Pfarrer soll die *wiedemhobe* (Pfarrhufe) zu Camberg in einen guten baulichen Stand setzen.
3. Sollte ein Chor gebaut werden, soll das Stift einmalig einen Zuschuß geben.<sup>36)</sup>
4. Pfarrer und Kaplan sollen in Camberg an den vier hohen Festtagen, dazu am Vorabend aller Marien- und Apostelfeste die Vesper singen.
5. Das Stift zahlt alle Gerichtskosten, die den Cambergern entstanden sind. Daraufhin liefern die Camberger an Ostern dem Stift alle Frucht aus dem Zehnten; allerdings soll bei der Hackfrucht von jedem Malter ein Sester abgehen. Alle Beschlagnahmung von Stiftsgut wird aufgehoben.

<sup>30)</sup> Struck I, Nr. 1003; vgl. Corden III, § 259/2

<sup>31)</sup> Struck I, Nr. 998; vgl. Corden III, § 261

<sup>32)</sup> Struck I, Nr. 999; vgl. Corden III, § 262. - Dieses Schreiben wurde auch den Plebanen von Camberg und Walsdorf zugestellt. Buck notiert, dass "*die Erwähnung eines Pfarrers in Walsdorf wohl auf Unkenntnis oder Versehen*" beruhe (Seite 30).

<sup>33)</sup> Struck I, Nr. 1003

<sup>34)</sup> Struck I, Nr. 1005

<sup>35)</sup> Struck I, Nr. 1008; Corden erwähnt diese Urkunde nicht.

<sup>36)</sup> Um die Baulast für das Chorhaus der Kirche hat es mehrfach Auseinandersetzungen gegeben. Für den 13.11.1664 und vermutlich schon wesentlich früher steht fest: "*Reparaturpflicht für den Chor haben Kapitel und Dekan von Limburg, für Kirchenschiff und Turm kommt die Gemeinde oder die Kirche aus ihren Einnahmen selbst auf.*" (Ueding, Leo, Seite 293). Als im 18. Jahrhundert der Neubau einer Kirche anstand, gab es erneut Schwierigkeiten: "*Das Limburger Stifts, welches nach allgemeiner Ansicht das Chor zu bauen verpflichtet war, bestritt dies zuerst, mußte aber bald nachgeben. Dafür läugnete es die Nothwendigkeit des Neubaus.*" Am 29.09.1777 entschied Erzbischof Wenzeslaus, dass das Stift das Chor zu bauen habe (vgl. Müller Seite 76).

Die Camberger hatten eines ihrer Ziele erreicht: Am 21.06.1444 präsentierte das Stift dem Adam Foyle von Irmtraud, dem Archidiakon in Dietkirchen, den Werner genannt Rode als Vikar für Camberg. Es stellt sich die Frage: "War der wirtschaftliche Druck der Camberger erfolgreich?"<sup>37)</sup>

Auch schon vor Werner Rode gab es Vikare in Camberg; jedoch waren die Vikare einem bestimmten Altar zugewiesen, hatten also diesem Altar zu dienen, hatten dort zu zelebrieren und waren teilweise für andere Aufgaben nicht frei. Aufgabe dieser Altaristen war nicht immer die Seelsorge in Camberg bzw. den Orten des Kirchspiels. Als Werner Rode Vikar in Camberg wurde, war die Vikarsstelle schon seit langer Zeit vakant, denn das Stift wusste nicht einmal, ob die Stelle durch Verzicht oder durch Tod des Stelleninhabers Johannes Engelbert frei geworden war.<sup>38)</sup>

### **Exkommunikation und Interdikt in Waldorf 1446 / 1447**

1445/46 haben die Walsdorfer ihre alten Forderungen erneuert und als Druckmittel den Zehnt einbehalten. Im Januar 1446 war ein Verfahren gegen sie anhängig, denn am 18.01.1446 bittet das Stift den Stadtschreiber von Koblenz, beim Schlussurteil am 21. Januar zu ihren Gunsten einzuwirken; dafür wolle sich das Stift erkenntlich zeigen. Nebenbei erfahren wir in dem Schreiben, dass das Stift wegen der Gegnerschaft zum dortigen Landesherren keinen sicheren Zugang nach Waldorf hatte.<sup>39)</sup>

Ob am 21.01.1446 ein Urteil gesprochen wurde, wissen wir nicht. Der Konflikt ging jedoch nach einem Jahr in die nächste Runde. Am 16.12.1446 schrieb der Koblenzer Official den Plebanen in Camberg und Idstein sowie den anderen Pfarrern der Umgebung<sup>40)</sup>, er habe schon vor einiger Zeit die namentlich genannten Gemeindeangehörige (meist die dortigen Schöffen) in *opido* (in der Stadt) Waldorf aufgefordert, dem Stift den geschuldeten Zehnten aus der Feldmark Waldorf zu liefern. Da sie den Termin haben verstreichen lassen, habe er sie öffentlich für exkommuniziert erklärt. Weil sie weiter im Ungehorsam verharren, habe er das Interdikt (das Aufhören des Gottesdienstes) verhängt. Mit ernstem Mißfallen habe er nun gehört, dass sich der Benediktinermönch Konrad nicht gescheut habe, den Exkommunizierten Gottesdienst zu halten. Er fordert die beiden Plebane auf, den Mönch und alle anderen Priester daran zu hindern, in Waldorf Gottesdienst zu feiern, solange das Interdikt verhängt sei. Konrad wurde öffentlich exkommuniziert und für unfähig erklärt, ein Kirchenamt auszuüben. Das Interdikt über Waldorf solle solange bestehen, bis sie gehorchen und Vergebung verdienen.

Aber die Walsdorfer beugten sich nicht. Und so hat der Official in Koblenz am 17.02.1447<sup>41)</sup> eine Verschärfung der Strafen angeordnet. An den Sonn- und Festtagen solle öffentlich vor versammeltem Volk von der Kanzel die Namen der Exkommunizierten vermeldet werden; diese seien von jedermann streng zu meiden. Dabei sollen die Glocken geläutet, Kerzen angezündet, dann ausgelöscht und auf den Boden geworfen werden, das Kreuz soll aufgerichtet, das geistliche Gewand angelegt, Weihwasser gesprengt und drei Steine ihrer Wohnungen umgeworfen werden; dabei wird auf "*Dathan und Abiron*", die die Erde lebendig verschlungen hat,<sup>42)</sup> hingewiesen. Weiterhin droht der Official das Interdikt überall dort an, wo man einen der Exkommunizierten beherberge. Den Exkommunizierten und den Urteilen ihres weltlichen Gerichtes solle man nicht gehorchen.

Aber auch solch starke Worte haben nicht zu einem Ende des Streites geführt. Anscheinend zur Vorbereitung eines Schiedsverfahrens erheben am 27.08.1447 Schultheiß, Schöffen und die ganze Gemeinde von Waldorf Forderungen gegen das Limburger St. Georgsstift<sup>43)</sup>:

---

<sup>37)</sup> Flachenecker

<sup>38)</sup> Struck I, Nr. 1012 und 1013. - Am 31.08.1444 fordert der Archidiakon über den Pleban in Camberg auf, etwaige Bedenken gegen die Ernennung des Vikars bis 5.11. mitzuteilen (vgl. Struck I, Nr. 1014).

<sup>39)</sup> Struck I, Nr. 1023

<sup>40)</sup> Struck I, Nr. 1027; Corden erwähnt diese Urkunde nicht.

<sup>41)</sup> Struck I, Nr. 1030; Corden erwähnt diese Urkunde nicht.

<sup>42)</sup> Altes Testament, Num 16, 1 - 35

<sup>43)</sup> Struck I, Nr. 1036; Corden erwähnt diese Urkunde nicht.

1. Seit unvordenklichen Zeiten habe ein vom Camberger Pfarrer geschickter Priester an drei Wochentagen die Messe in Walsdorf gehalten. Sie verweisen auf ihre früheren Schreiben, ebenso auf die Schlichtung durch Graf Adolf von Nassau und Diez am 03.07.1393 sowie durch Dietrich von Staffel und Dietrich von Monreal am 10.04.1443. Trotz mehrfacher Klage sei der Gottesdienst vernachlässigt, Gottes Wort nicht gepredigt, ja sogar Sterbenden das hl. Sakrament nicht gereicht worden, so dass zwei namentlich Genannte ohne Sakramente gestorben seien. Da das Stift den Pfarrer dafür nicht zur Rechenschaft ziehe, mache es sich mitschuldig. Ihren Zehnten hätten sie stets an die Mutterkirche zu Camberg entrichtet.
2. Sie haben das Georgsstift gebeten, ihnen einen Altar zu stiften, damit ein Priester in ihrem Ort wohnen kann, der sie bei Abwesenheit des Stiftspriesters kirchlich betreuen kann. Sie weisen darauf hin, dass Camberg und Walsdorf zwei verschiedenen Herren gehören und bei Zwietracht der Beiden der Weg von einem zum anderen Ort gefährlich sei. Außerdem sei der Weg weit und führe nur an drei Stellen über das Wasser, was für Alte, Junge, Kranke und Schwangere unbequem sei. Das Stift habe den Altar gestiftet und sogar eine Fensteröffnung gebrochen; nun aber weigert es sich, den Altar zu weihen und einen Priester anzustellen.

Das Stift in Limburg läßt diese Vorwürfe jedoch nicht auf sich sitzen. In einem nicht datierten Schreiben <sup>44)</sup> antworten sie auf die Forderungen von Walsdorf:

- Der Pfarrer von Camberg habe die Verpflichtung, einen Kaplan zu halten, um die Gottesdienste in Camberg und den Filialgemeinden sicher zu stellen. Wenn nun tatsächlich ein Priester die Walsdorfer über Gebühr mit Gottesdiensten versehen habe, könne daraus kein Recht hergeleitet werden, da es ohne Befehl und Zutun des Stiftes geschehen sei.
- Der Schiedsspruch von Graf Adolf von Nassau und Diez enthalte nur den Hinweis auf das alte Herkommen. Das verstehe das Stift aber nach den Statuten des Erzbistums so, dass alle Christen sonntags in ihre Mutterkirche zu gehen haben. Schließlich habe es so auch das Konzil festgelegt.
- Die beigelegte Urkunde vom 25.07.1396, die nur von Konrad von Hattstein gesiegelt sei, habe kein Siegel des Stiftes; es könne sich bei dieser Urkunde, die dem Stift und der Pfarrei Camberg für ewige Zeiten so schädlich sei, um einen Scherz handeln. Auf jeden Fall könnten sie diese Urkunde nicht anerkennen, zumal eine solche Sache auch das Einverständnis des Trierer Erzbischof erforderlich gemacht hätte.
- Sollte eine Versäumnis des Camberger Pfarrers vorliegen, müsse man sich an den Archidiakon von Dietkirchen bzw. den Erzbischof wenden, unter deren Strafgewalt der Pfarrer stehe.
- Die Gemeinde in Walsdorf habe kein Recht zur Lostrennung von Camberg. Es sei nicht nötig, einen Priester in Walsdorf zur Loslösung von Camberg anzustellen. Die Kapellen im Land seien zur Sicherung der Einwohner vor Feinden und Räufern, nicht aber zur Belastung der Mutterkirchen bestimmt. Der Weg nach Camberg sei gut und auch nicht weit, zudem gebe es auch keinen hindernden Wasserlauf dazwischen. Außerdem könne ja bei Gefahr die Kapelle des dortigen Nonnenklosters aufgesucht werden, wo täglich eine Messe gehalten werde.

In diesem Zusammenhang ist die Aussage des Cuno von Camberg, Pfarrer zu Gräfenwiesbach, vom 09.10.1447 interessant <sup>45)</sup>. Cuno gibt an, vor 40 Jahren und länger einmal Pfarrer in Camberg gewesen zu sein; demnach war er bereits recht alt; er war also ein junger Mann, als er Pfarrer in Camberg war. Er notiert, er sei gut mit den Walsdorfern ausgekommen. Eines Tages hätten sie jedoch von ihm Messen an drei Wochentagen verlangt und ihm auch die Urkunde vom 25.07.1396 vorgelegt. Als er im Stift nachgefragt habe, erhielt er zu Antwort, dass man dort von dieser Urkunde nichts wisse; ihm wurde beschieden, sich nicht an die Urkunde zu halten. Als er den Forderungen der Walsdorfer nicht nachgekommen sei, hätten diese Ansprüche an den Zehnten gemacht, den die Landesherren vom Stift gepachtet hatten.

Vermutlich ist es 1447 nicht zu einer Einigung gekommen. Parallel zu den Auseinandersetzungen um Walsdorf kam es zu einem Konflikt zwischen dem Stift einerseits und Graf Heinrich von Nassau und dem Schöffengericht Camberg auf der anderen Seite. Darüber wird im Folgenden berichtet.

---

<sup>44)</sup> Struck I, Nr. 1037; Corden erwähnt diese Urkunde nicht.

<sup>45)</sup> Struck I, Nr. 1038

So blieb Walsdorf der Pfarrgemeinde Camberg zugehörig. Erst als die Gemeinde evangelisch wurde, kam ein Pfarrer nach Walsdorf: Eberhard, vorher Schulmeister am Stift in Limburg. Graf Johann Ludwig von Nassau überwies dem Pfarrer den ganzen Zehnten aus Walsdorf: 26 Malter Korn und 25 Gulden. Darauf verklagte das Kapitel den Grafen beim Reichskammergericht in Speyer. Am 20.05.1589 kam es zum Vergleich; das Stift verzichtete auf 18 Malter Korn und 13 Gulden sowie auf den kleinen Zehnten.<sup>46)</sup>

### **3. Der Streit um den Camberger Zehnt Der "Tragödie" erster Teil (1447 - 1454)<sup>47)</sup>**

#### **Korn statt Mannviehhaltung und Kirchenreparatur**

Schon 1356/1357 war von den Cambergern als altes Herkommen vom Stift gefordert worden:

- Kirche und Chor der Camberger Kirche seien von dem an das Stift fallenden Zehnten zu decken.
- Ebenso seien aus dem Zehnt Stier, Hengst, Widder und Eber zu halten.

Um nun eine gütliche Einigung zu erreichen, einigte man sich auf den Edelknecht Heinrich von Polch als Schiedsmann des Stiftes und Schultheiß Arnold von Idstein als Schiedsmann des Kirchspiels Camberg mit den dazu gehörenden Orten. Der Schiedsspruch vom 20.02.1357<sup>48)</sup> sieht vor, dass das Stift den Dörfern Walsdorf, Würges und Erbach aus dem Zehnt je einen Malter Korn überläßt; zwei Malter bleiben in Camberg. Dafür entsagen die Dörfer an Eidesstatt den oben genannten Forderungen. Stift und Kirchspiel geloben eidesstattlich, den Vertrag zu halten. Gesiegelt haben Graf Adolf von Nassau und Graf Gerhard von Diez.

Durch diesen Vertrag wurde also die hergebrachte Verpflichtung des Stiftes zur Manntierhaltung und zur Reparatur der Camberger Kirche abgelöst; aus dem dem Stift zustehenden Zehnt aus Camberg und den Dörfern brauchten fünf Malter Korn nicht abgeliefert zu werden; sie blieben in Camberg, Erbach, Walsdorf und Würges als Entgelt für die Haltung von Stier, Hengst, Widder und Eber sowie für die Reparatur der Camberger Kirche. Obwohl in dieser Schlichtung die Baulast der Camberger Pfarrkirche abgelöst wurde, ist von ihr auch später noch die Rede. Wir werden weiter unten sehen: 125 (!) Jahre später wird dieser Vertrag noch einmal eine Rolle spielen, nämlich bei der Schlichtung durch den Kölner Erzbischof im Jahr 1482.

#### **Androhung kirchlicher Strafen**

Am 12.08.1449<sup>49)</sup> schrieb der Offizial des Koblenzer Gerichtshofes, der Erzbischof von Trier habe durch die Klage des Georgsstiftes in Limburg erfahren, dass Junker Heinrich, Graf von Nassau, sein Kellerer Johann von Godensberg, die Schultheißen und Schöffen des weltlichen Gerichtes von Camberg und ihre Helfer entgegen den Bestimmungen die großen und kleinen Zehnten geraubt hatten bzw. durch ihre mitschuldigen Beamten haben rauben lassen, wobei sie sich die in den kanonischen Strafbestimmungen genannten Strafen zugezogen haben. Dieses Schreibens soll *"an den Türen bzw. Pforten der Kirchen in Brechen, Dietkirchen, Mensfelden, Bergen"* oder den benachbarten Orten angeheftet werden. Da kein sicherer Zu- und Abgang *"zu genannten Plünderern und Ausbeutern"* bestehe, solle man diese *"namentlich und einzeln mahnen und auffordern"*, dass sie innerhalb von acht Tagen nach Bekanntgabe dieses Schreibens dem Dekan und dem Kapitel alles rückerstatten und den Wert des Geraubten ersetzen oder am achten Tag, wenn es ein Gerichtstag ist, sonst am

<sup>46)</sup> Götze Seite 296

<sup>47)</sup> Ludwig Corden nennt den Konflikt eine Tragödie für das Stift.

<sup>48)</sup> Struck I, Nr. 453. Die Urkunde wird von Corden nicht erwähnt, obwohl hier das Stift die Baulast der Camberger Pfarrkirche abgelöst hatte.

<sup>49)</sup> Struck I, Nr. 1046, hier zitiert nach Corden III, § 279

unmittelbar folgenden, persönlich vor dem Offizial erscheinen und dort begründen, warum sie nach ihrer Meinung an Vorstehendes nicht gebunden seien. - Wenn sie nach Ablauf dieser Frist der Mahnung nicht nachgekommen sind, so erklärt der Offizial sie bereits jetzt *"der grösseren Exkommunikation in verdammlicher Weise verfallen"*; die Täter soll man dann *"öffentlich als Exkommunizierte verkünden"*.

Wenn sie auch dann hartnäckig bleiben, wird das Offizialat schärfer gegen sie vorgehen, weil ihre Sünden immer größer werden und *"bei Zunahme der Bosheit und des Ungehorsams verdientermaßen auch die Strafe größer werden muss"* und damit *"leichte Verzeihung nicht andere vermessene Menschen zum Sündigen ermutigt"*. Dann soll die Exkommunizierten einzeln an allen Sonn- und Feiertagen von der Kanzel genannt werden, und zwar *"bei Glockengeläut, unter Anzünden, Auslöschten und zu Boden Werfen von Kerzen, Aufrichten des Kreuzes, in liturgischen Gewändern unter Weihwassersprengen zur Vertreibung der bösen Geister, die sie auf solche Weise in Banden halten, und Gebet: dass unser Herr Jesus Christus sie . . gnädig zum katholischen Glauben und in den Schoß der heiligen Mutter, der Kirche, zurückführe"*. - Sollten sie auch dann bei ihrer Widersetzlichkeit bleiben, wird allen ihren Untergebenen unter Androhung der Exkommunikation verboten, mit den Exkommunizierten *"durch Wort, Werk, Speise, Trank, Feuer, Wasser, Mahlen, Backen, Kaufen, Verkaufen, Gastfreundschaft, oder auch anderes menschliches Entgegenkommen irgendwie zu verkehren"*. Als letzte Stufe der Strafen wollte der Offizial *"die Städte, Burgen, Dörfer und anderen Orte des Junkergrafen und seiner Mitschuldigen samt und sonders mit dem Interdikt belegen"*; dann ist die *"Feier des Gottesdienstes bei nicht geschlossenen Türen"* verboten.

### **Exkommunikation und Interdikt gegen Graf Heinrich von Nassau und gegen das Schöffengericht zu Camberg**

Da die Camberger sich nicht gebeugt haben, wurden sie exkommuniziert. Am 22.01.1450 musste das Offizialat in Koblenz erneut schreiben <sup>50)</sup>. Das Stift habe beantragt, dass die Exkommunizierten nunmehr *"von allen Christgläubigen recht streng gemieden werden"* sollen. Dem folgte der Offizial und befahl die entsprechende Vermeldung von den Kanzeln.

*"Sobald als die Verhängung der großen Exkommunikation zu Ohren des Grafen Heinrich kam, wütete er wie ein brüllender Löwe, schwor Rache und scheute sich nicht, dem Stift Fehde anzusagen"*. <sup>51)</sup> Am 26.02. ließ er das Stift wissen, er wollen wegen des ungerechten Bannes ihr Feind sein und warne sie, dass sie Schaden an Leib und Gütern in dieser Fehde nehmen können.

Solche Drohung beeindruckt jedoch das Stift nicht: Weil die Beschuldigten *"in ewigem Fluch, den Gott über Dathan und Abiron verhängte"*, verharrten, haben Dekan und Kapitel beantragt, jetzt zu weiteren verschärfenden Maßnahmen gegen die Exkommunizierten überzugehen. Am 21.03.1450 hat dann der Offizial das Interdikt verhängt <sup>52)</sup>: Während ihrer geheimen oder öffentlichen Anwesenheit im Bereich einer der Pfarrkirchen, der Städte und Burgen, besonders in Nassau, Camberg und Diez, muss der Gottesdienst vollkommen eingestellt werden, und zwar noch sechs Tage nach ihrem Weggang. Wo sich eine der exkommunizierten Personen zeigt, darf kein kirchliches Sakrament - außer Taufe und Buße - gespendet werden; die Kommunion darf nur den Kranken gereicht werden, Ehen können nur ohne kirchliche Feierlichkeit geschlossen werden; auch die Begräbnisse sind ausgeschlossen vom Interdikt. Außerdem werden die Offiziale von Köln und Mainz um Rechtshilfe gegen den Grafen und um Mitteilung von Wissenswertem in dieser Sache gebeten. - Auch in der näheren Umgebung sollte der Brief bekannt gegeben werden; so wurde er in Limburg *in der Volkssprache* am 22.03. und in Brechen am 25.03. von der Kanzel vermeldet.

Im Jahr 1450, einem Jubiläumsjahr, unternahm Heinrich eine Reise nach Rom. Wollte er in Rom die Lossprechung erbitten? Corden meint: *"Um unbekannt zu bleiben, ging er im Pilgerkleid, um in Rom*

<sup>50)</sup> Struck I, Nr. 1048, hier zitiert aus Corden III, § 280

<sup>51)</sup> Corden III, § 282; vgl. Struck I, Nr. 1049

<sup>52)</sup> Struck I, Nr. 1050, hier aus Corden III, § 281 zitiert.

*Buße zu tun und Lossprechung von der Exkommunikation zu erhalten. Vielleicht trieb den Grafen Heinrich auch ein der Trierer Kirche gewährtes Privileg Karls IV. nach Rom, auf Grund dessen ein vom Trierer Offizial Exkommunizierter als der Reichsacht Verfallener erklärt wurde, wenn er über Jahr und Tag in der Exkommunikation verharrte." Heinrich erreichte jedoch Rom nicht; er starb "auf der Romreise bei St. Clodius, d. i. Saint- Claude, einer kleinen französischen Stadt nicht weit von Genf und fand so auf dem Weg nach Rom sein Grab".* <sup>53)</sup>

Der Erklärungsversuch Cordens für die Romreise Heinrichs ist wenig plausibel. Arnoldi sieht einen anderen Anlass für die Romreise: Heinrich habe mit Pfalzgraf Friedrich, mit dem Dompropst von Mainz und anderen Adligen, aber auch mit Dekan, Scholaster, Custos und Kantor des Trierer Kapitels ein Bündnis gegen den Trierer Erzbischof Jakob geschlossen; man wollte *"die Absetzung Jacobs durch einen nach Rom oder anderwärts zu sendenden Abgeordneten"* erwirken. So habe dann Heinrich *"vermuthlich um die eigene Absicht desto geheimer zu halten"*, als Pilger die Reise nach Rom angetreten. Arnoldi bezweifelt, dass er eines natürlichen Todes gestorben ist, und vermutet mit Berufung auf Brower <sup>54)</sup>, Heinrich sei *"auf seiner verstellten Pilgerschaft heimlich aus dem Wege geräumt worden. Jacobs Widersacher im Dom-Capitel starben ebenfalls zum Theil plötzlich weg."* <sup>55)</sup> - Es sei dahin gestellt, ob die Version von Corden oder die von Arnoldi die wahrscheinlichere ist, zumal beide Versionen auf Vermutungen basieren. - Bei der Lösung der Exkommunikation im Jahre 1454 <sup>56)</sup> verfügte der Offizial, dass Graf Heinrichs Leiche, falls sie in geweihter Erde ruhe, nunmehr dort zu Recht ruhe; falls sie in ungeweihter Erde ruhe, solle sie nun mit den üblichen Gebeten in eine kirchliche Grabstätte gelegt werden.

### ***"Das Ende der Camberger Tragödie"*** <sup>57)</sup>

Auch in den folgenden Jahren ist das Stift noch nicht im sicheren Besitz des Camberger Zehnten. Das Stift hätte gern, dass der Erzbischof den Zehnt pachtet, wohl im Glauben, der Zehnt sei vom Erzbischof leichter einzutreiben. Der Erzbischof war am 14.07.1451 jedoch der Meinung, sie sollten vom Landesherrn von Camberg Hilfe erbitten. <sup>58)</sup> Am 23.07.1451 hat dann Graf Philipp von Katzenelnbogen um die Verpachtung des Zehnten an ihn gebeten. <sup>59)</sup> Dem dürfte das Stift vermutlich nachgekommen sein. - Auch den Erzbischof von Mainz hat das Limburger Stift in einem undatierten Schreiben gebeten, auf Johann von Nassau einzuwirken, damit dieser sie um des Seelenheiles seines Bruders willen wieder in den ungestörten Besitz des Zehnten setzt und den Zehnt der vergangenen zwei Jahre erstattet. <sup>60)</sup> - Am 16.07.1452 schreibt der Trierer Erzbischof aus Ehrenbreitstein an Graf Johann von Nassau, den Bruder des auf der Romreise gestorbenen Heinrichs <sup>61)</sup>; er erinnert ihn an seine Zusage, dafür zu sorgen, dass das Stift in den ungestörten Genuss des Zehnten komme; nun müsse er aber hören, dass es erneut Schwierigkeiten gebe; er solle doch seine Leute entsprechend anweisen und ihm eine Nachricht darüber zukommenlassen. Der Graf sagte am 18.07. zu, er werde sich um die Sache kümmern <sup>62)</sup>. Graf Johann und das Stift haben sich dann am 10.01.1454 <sup>63)</sup> geeinigt: Das Stift solle auf alle Ansprüche an den verstorbenen Grafen Heinrich verzichten, auf seine Kosten für die Aufhebung der Exkommunikationen sorgen und auf alle Gelder und Früchte, die ihnen zu Camberg entzogen sind, verzichten. Dann werde er, Graf Johann, ihnen 150 Malter Korn

<sup>53)</sup> Beide Zitate aus Corden III, §§ 283 und 284.

<sup>54)</sup> Brower, Christopher: Antiquitatum et annalium Trevirensium, libri XXV, Lüttich 1670, I c, Seite 284

<sup>55)</sup> Arnoldi II, Seiten 170 f. - Arnoldi meint, Heinrich sei nur wegen "angeblicher" Eingriffe in das Kirchengut exkommuniziert worden. Wir wissen, dass er und das Camberger Schöffengericht dem Stift tatsächlich den Zehnten vorenthalten haben.

<sup>56)</sup> Struck I, Nr. 1081

<sup>57)</sup> So die Überschrift bei Corden III, § 286

<sup>58)</sup> Struck I, Nr. 1062

<sup>59)</sup> Struck I, Nr. 1063

<sup>60)</sup> Struck I, Nr. 1077

<sup>61)</sup> Struck I, Nr. 1069. Es gibt ein undatiertes Schreiben des Stiftes an den Erzbischof mit der Bitte, entsprechend auf Johann von Nassau einzuwirken (Struck I, Nr. 1077). Als Adressat des Schreibens könnte jedoch auch der Erzbischof von Mainz gelten.

<sup>62)</sup> Struck I, Nr. 1070

<sup>63)</sup> Struck I, Nr. 1078

liefern und ihnen künftig zu ihrem Recht verhelfen. Der Erzbischof war mit dieser Regelung wohl nicht einverstanden und verweigerte die Lösung vom Bann; am 27.01.1454 teilte er aus Ehrenbreitstein dem Stift mit <sup>64)</sup>, erst müsse Ersatz für den Schaden geleistet werden; darum wolle er auch den Grafen Johannes ersuchen.

Mit zwei weiteren Urkunden wird dann ein Schlusstrich unter die Auseinandersetzungen gezogen. Der Offizial von Koblenz hat am 09.04.1454 Exkommunikationen und Interdikt gelöst <sup>65)</sup>. Ausdrücklich wird der verstorbene Graf Heinrich einbezogen. - In der Oktav von Maria-Heimsuchung erklärt das Stift <sup>66)</sup>, die vereinbarten 150 Malter Korn erhalten zu haben und ihnen wegen ihres Schaden Genüge geleistet wurde. <sup>67)</sup> *"Das war also das Ende der unheilvollen Tragödie"*, meint Ludwig Corden in seiner Limburger Geschichte. - Aber schon bald begann die Tragödie aufs Neue.

#### **4. Sogar der Papst wird eingeschaltet Der "Tragödie" zweiter Teil (1481 / 1482)**

Für 27 Jahre war Ruhe, dann ging der Streit von Neuem los; der Anlass des neuen Streites wird unterschiedlich formuliert:

- *"Im Jahr 1481 erhob sich im Camberger Grund ein neuer Sturm gegen das Stift, als das weltliche Gericht in Camberg die Güter und Zehnten des Stiftes angriff."* <sup>68)</sup>
- *"I. J. 1481 provocierte das Stift in wahrhaft muthwilliger und frivoler Weise einen neuen Streit. . . Das Capitel verweigerte nämlich den Gemeinden Camberg, Walsdorf, Würges und Erbach die 5 Malter Korn, welche es auf Grund des Vergleichs vom Jahre 1357 an dieselben abzuführen hätte."* <sup>69)</sup>

Bei der Verpachtung des Zehnten von Camberg und den anderen Orten hatten die Camberger den Abgesandten des Kapitels die Urkunde vom 29.01.1357 - sie war immerhin 124 Jahre alt - vorgehalten; wie bereits notiert, hatten sich damals Stift und Kirchspiel Camberg geeinigt, die Verpflichtung des Stiftes zur Bauunterhaltung der Camberger Kirche und zur Manttierhaltung mit der Lieferung von fünf Malter Korn abzugelten. Eine Abschrift der Urkunde wurde - so das Stift - jedoch verweigert. Die Camberger forderten nun jene fünf Malter ein. <sup>70)</sup> Die Abgesandten des Stiftes wiesen darauf hin, dass die Urkunde kein Siegel des Stiftes habe; zudem könne nicht nachgewiesen werden, dass überhaupt jemals von dieser Urkunde Gebrauch gemacht worden sei; außerdem seien sie zu einer gütlichen Vereinbarung nicht legitimiert. Daraufhin hat das Schöffengericht den Zehnt beschlagnahmt und einen neuen Gerichtstermin einberaumt. Das Stift hat dann Abgesandte an die drei Herren von Camberg, nämlich den Grafen Johann von Nassau und Diez, an den hessischen

---

<sup>64)</sup> Struck I, Nr. 1079

<sup>65)</sup> Struck I, Nr. 1081

<sup>66)</sup> Struck I, Nr. 1082 - Das Fest Maria Heimsuchung feiert die Kirche am 2. Juli; die Urkunde dürfte also in der Zeit vom 3. bis 9. Juli abgefaßt sein.

<sup>67)</sup> Im Jahr 1468 scheint es beim Einzug des Zehnten in Camberg durch das Limburger Stift zu Beeinträchtigungen gekommen zu sein; der Erzbischof hatte diesbezüglich an Graf Philipp von Katzenelnbogen geschrieben (vgl. Struck I, Nr. 1137). Ob sich 1468 bereits die erneuten Querelen um den Camberger Zehnt anbahnten, ist unklar; tatsächlich begannen die neuen Auseinandersetzungen erst 1481 zu eskalieren.

<sup>68)</sup> Corden III, § 296 - Informationen zum Konflikt stammen teilweise aus einer undatierten, vermutlich im Juni/ bzw. Anfang Juli 1482 entstandenen Aufzeichnung des Limburger Stiftes, die offensichtlich für den Vermittler, den Erzbischof von Köln, bestimmt war; vgl. Struck I, Nr. 1221

<sup>69)</sup> Götze Seiten 294 f.

<sup>70)</sup> Götze notiert: *"Aber i. J. 1481 provocierte das Stift in wahrhaft muthwilliger und frivoler Weise einen neuen Streit."* (Seite 294 f.) Das Stift habe den Gemeinden damals die fünf Malter Korn verweigert. Aus den vorliegenden Dokumenten läßt sich das jedoch nicht bestätigen. Es scheint, dass schon seit längerer Zeit diese fünf Malter den Gemeinden nicht ausgehändigt wurden und nun - nach Jahren - die Gemeinden die entsprechenden Urkunden präsentieren und ihr altes Recht einfordern.

Landgrafen Ludwig und an Gottfried, Herr von Eppstein, geschickt mit der Bitte um Hilfe. Die Herren haben prompt reagiert <sup>71)</sup>:

- Johann, Graf zu Nassau und Diez, hat am 05.10.1481, vermutlich von Siegen aus, der Camberger Gemeinde geboten, den Gerichtstermin auszusetzen und dem Stift sein Gut auszuliefern. Er sei bereit, mit den anderen Mitbesitzer die Sache zu untersuchen und zu entscheiden.
- Am 23.10.1481 erbat Landgraf Heinrich von Hessen aus Marburg einen Bericht der Gemeinde von Camberg und forderte sie auf, nichts zu unternehmen, ehe er ihr nicht erneut geschrieben habe.
- Gottfried hat der Gemeinde am 26.10.1481 etwa das Gleiche wie Landgraf Ludwig mitgeteilt.

Die Camberger sind jedoch der Aufforderung ihrer drei Herren nicht gefolgt, sondern haben am Gerichtstermin festgehalten. So erschienen dann am Mittwoch, dem 14.11.1481, auf dem Rathaus von Camberg Crafft von Cleeburg, Dechant des Limburger Stiftes. Der Dekan hatte einen Notar mitgebracht, der ein Protokoll aufsetzte <sup>72)</sup>: Der Dekan lehnte das Camberger Schöffengericht ab, da die Schöffen Kläger und Richter zugleich seien; er legte Berufung ein und wolle auf dem Berufungsgericht die päpstlichen und kaiserlichen Freiheiten verteidigen. - Trotz der Berufung und trotz der Schreiben ihrer Herren legte das Camberger Schöffengericht einen weiteren Gerichtstermin fest.

Daraufhin wandte sich das Stift an den Erzbischof von Trier, der nun seinerseits an die drei Herren von Camberg schrieb. Landgraf Heinrich von Hessen und der Erzbischof wollten dann gemeinsam eine Lösung suchen. Der Landgraf forderte von Marburg aus am 09.12.1481 die Camberger ernstlich auf, nichts mehr gerichtlich zu unternehmen und auch die Beschlagnahme aufzuheben, da der Trierer Erzbischof und er die Sache untersuchen und entscheiden wollen. Graf Johann war, wie er dem Trierer Erzbischof Johann am 16.12.1481 mitteilte, mit der Schlichtung durch den Erzbischof und den Landgrafen Heinrich einverstanden. <sup>73)</sup>

Als nun das Stift Korn und Weizen dreschen ließ und abtransportieren lassen wollte, ließ der Camberger Schultheiß die Frucht wieder zurückbringen; die Camberger brachen die verschlossenen Scheunen des Stiftes auf, droschen die Frucht und verteilten sie. Das Stift meldete dies dem Trierer Erzbischof, der darauf den hessischen Landgrafen, der in Ems weilte, informieren ließ.

Da die Camberger offensichtlich ihren drei Herren nicht folgten, sahen sich die Stiftsherren genötigt, beim Erzbischof die Verfolgung der Sache vor einem geistlichen Gericht zu erbitten. Unter Androhung der Exkommunikation und einer Strafe von 3.000 rheinischen Gulden forderte dann der Offizial von Koblenz am 16.02.1482 den Schultheißen und die Schöffen von Camberg auf, innerhalb von sechs Tagen die Beschlagnahme aufzuheben und das bereits Entzogene im Wert von 400 Gulden zu erstatten. Wir wissen, dass dieses Schreiben in Brechen und Limburg bekannt gegeben wurde. <sup>74)</sup>

Am 04.03.1482 wurde dann die Exkommunikation verhängt und am dritten Fastensonntag in Ober- und Niederbrechen sowie in Limburg von den Kanzeln vermeldet. Da aber die Exkommunizierten hartnäckig blieben, wurde am 26.03. eine Verschärfung der Exkommunikation verhängt, die in Limburg am Palmsonntag und in Ober- und Niederbrechen am Gründonnerstag von den Kanzeln vermeldet wurde: Die Exkommunikation wurde öffentlich unter Glockengeläut vermeldet, wobei Kerzen angezündet, dann ausgelöscht und auf den Boden geworfen werden sollen. <sup>75)</sup>

Nun haben sich erneut die drei Herrschaften Cambergs eingeschaltet. Da die Vermittlung durch den Trierer Erzbischof - aus welchen Gründen auch immer - nicht zustande gekommen waren, wandten sie sich an den Erzbischof von Köln Hermann. Der Erzbischof hatte einen uns nicht erhaltenen Brief an Heinrich geschickt. Aus der Antwort Heinrichs an den Kölner Erzbischof, "*unserm freuntlichen*

<sup>71)</sup> Struck I, Nr. 1199, 1200 und 1201 - Es sei erwähnt, dass Graf Johann von Nassau die Hälfte, Gottfried von Eppstein ein Viertel und Landgraf Heinrich von Hessen ein Viertel des Amtes Camberg besaßen.

<sup>72)</sup> Struck I, Nr. 1203; vgl. Corden III, § 296

<sup>73)</sup> Struck I, Nr. 1204 und 1205

<sup>74)</sup> Struck I, Nr. 1207

<sup>75)</sup> Struck I, Nr. 1208 und 1210

*lieben herren und bruder*", vom 27.04.1482 spricht die Verärgerung über das Limburger Stift: Obwohl er den Seinen zu Camberg geschrieben habe und für Recht sorgen wollte, habe das Stift diese doch exkommunizieren lassen, so dass alle Mannspersonen zu dieser heiligen Zeit (in der heiligen Osterzeit) ohne Sakrament geblieben seien. Wenn das Stift für die Lösung aus dem Bann Sorge, was wegen seines Rechtserbietens billig sei, werde er mit den anderen Mitbesitzern sich der Sache annehmen, die Beschwerdeführer hören und entsprechend verhandeln. Am 29.04. teilte Graf Johann dem Kölner Erzbischof mit <sup>76)</sup>, die Stiftsherren hätten gegen die Camberger den Bann verhängen lassen, was aber in der Grafschaft nie mehr notwendig gewesen noch geschehen sei.

Dem Stift gefiel die Vermittlerrolle Heinrichs nicht; vermutlich wurde er für partiisch gehalten. Die Stiftsherren wollten daher der bis zum Jakobustag befristeten Aufhebung des Bannes zustimmen, jedoch nur unter der Bedingung, dass nicht Heinrich, sondern Hermann, der Kölner Erzbischof, die Vermittlung übernehme. Erzbischof Hermann warb in einem Brief vom 01.05.1482 aus Ems um des Friedens willen um die Zustimmung Heinrichs. <sup>77)</sup>

Schon vorher, vermutlich Ende März oder Anfang April hatte sich das Limburger Stift (hinter dem Rücken des Landgrafen und des Kölner Erzbischofs?) nach Rom gewandt und von dort Hilfe erwartet. Am 17.04.1482 hat Papst Sixtus IV. die Dekane der Kirchen St. Maria ad Gradus in Mainz und St. Andreas in Köln mit der Untersuchung und Entscheidung der Streitsache beauftragt und am folgenden Tag auch noch das Dorf Würges einbezogen <sup>78)</sup>: Die Beauftragten soll die Parteien vorladen und dann entscheiden, dürfen aber keine Interdikt verhängen. Es stellt sich die Frage, warum das Stift Rom eingeschaltet hat. War dem Stift die Vermittlung des Kölner Erzbischofs nicht ganz geheuer? Aber vermutlich hatte auch Erzbischof Hermann eine gute Verbindung nach Rom; jedenfalls blieb es bei seiner Vermittlerrolle. - Der Trierer Erzbischof war von den Vermittlungsbemühungen des Kölner Erzbischofs informiert.

Der Kölner Erzbischof hat dann die Parteien gehört, Berichte eingefordert und zur Schlichtungsverhandlung am 09.07.1482 nach Bonn eingeladen. Anwesend waren die beiden Parteien, sowie von Seiten des Trierer Erzbischofs und des hessischen Landgrafen ihre Räte; Graf Johann von Nassau kam persönlich, dazu der Eppensteiner Amtmann. In der Verhandlung brachten die Camberger wieder die Urkunde vom 29.01.1357 vor; wieder entgegnete das Stift, sie sei veraltet und nie praktiziert worden.

Der Erzbischof von Köln entschied <sup>79)</sup>:

- Die Bürger von Camberg und die Einwohner der dazu gehörenden Orte sollen dem Stift wegen der Beschlagnahme des Zehnten 40 Malter Korn und 30 Malter Hafer in zwei Raten (am 29.09. dieses und des kommenden Jahres) erstatten.
- Die Urkunde von 1357 soll künftig außer Kraft sein; allerdings sollen von den fünf Maltern vier an die Stellen wie bisher gehen; für das eine Malter, das nach Walsdorf geht, soll das Stift eine Urkunde ausstellen, damit die von Walsdorf für alle Zeit dieses Malters sicher sind.
- Sollten künftig Klagen wegen des Gottesdienstes vorgebracht werden, sollen sie zunächst ihre weltlichen Herren anrufen, die die Klage dann an den Trierer Erzbischof mit der Bitte um Abhilfe weiterleiten sollen.

Gesiegelt hat der Erzbischof von Köln.

Mit dem Schiedsspruch konnten die Camberger gut leben. Zwar wurde die Urkunde von 1357 außer Kraft gesetzt; ihr Inhalt aber wurde übernommen; die fünf Malter blieben *"für alle Zeiten"* in Camberg bzw. in Walsdorf. Letztlich war das Stift bei dem Schlichterspruch die Verliererin; ist dies der Grund, warum Corden die Urkunde zwar erwähnt, ihren Inhalt aber nicht mitteilt?

---

<sup>76)</sup> Struck I, Nr. 1216, hier zitiert aus Corden III § 299, und Struck I, Nr. 1217

<sup>77)</sup> Struck I, Nr. 1218

<sup>78)</sup> Struck I, Nr. 1213 und 1214 - Sixtus IV., geboren 1414; Papst 1471-1478, Erbauer der Sixtinischen Kapelle.

<sup>79)</sup> Struck I, Nr. 1222 - Es wundert, dass Corden (III, § 303) von der Vermittlung durch den Kölner Erzbischof am 09.07.1482 spricht, aber den Inhalt der Urkunde nicht erwähnt.

Obwohl eine Urkunde über die Aufhebung der Exkommunikation nicht vorliegt, kann davon ausgegangen werden, dass die Exkommunikation aufgehoben wurde. - Auch die im Bonner Schiedsspruch erwähnte, den Walsdorfern auszuhändigende Urkunde über den einen Malter Korn liegt uns nicht vor; ist sie je ausgestellt worden?

Durch diesen Schiedsspruch von 1357 war der Camberger Zehntstreit endgültig beigelegt.

Wenn auch später weitere Differenzen zu Tage traten, um den Zehnten ging es dabei nicht mehr, wohl jedoch um die Baulast für den Chor der Kirche.

Mehr als hundert Jahre nach dem Bonner Schiedsspruch wurde der Zehnt erneut beschlagnahmt, allerdings nicht von den Cambergern, sondern vom Kurfürsten (!): Weil das Stift die Schatzungen nicht zahlen konnte bzw. wollte, sind im Jahr 1631 *"auf Befehl ihrer kurfürstlichen Gnaden durch den Herrn Amtmann und Kellner zu Villmar die Zehntfrüchte und Hofpacht aus dem Camberger Grund beschlagnahmt und in Camberg aufgeschüttet, aber durch die Schweden weggenommen: an Korn 112 Malter, an Weizen 8 Malter à 4 Reichstaler, an Hafer 40 Malter à 3 Reichstaler, ergibt 470 Reichstaler."*<sup>80)</sup>

Nur am Rande wird bei den Städteunruhen in Verbindung mit dem Bauernkrieg 1525 - also fast 170 Jahre später - von den Cambergern der Zehnt noch einmal ins Spiel gebracht. Am 26.05.1525 schrieb die Gemeinde Camberg an den Landgrafen; *"wegen der starken Beschwerung des großen und kleinen Zehnten, den sie bisher den Stiftsherren in Limburg gegeben haben, möge man sie so halten, wie es jetzt in vielen Landen und Städten vor Augen ist."*<sup>81)</sup> Aber Hilfe vom Landgraf zu erwarten war ein vergebliches Bemühen; dieser hatte am 15.05.1525 den Bauernaufstand bei Frankenhäusen grausam niedergeschlagen und seine Macht befestigt.

## Zwei Kapläne in Camberg

Eine andere Frage, die sich im Lauf der Zeit stellte, war die seelsorgliche Betreuung in Camberg. Am 19.05.1662. hat Erzbischof Karl Kaspar die Seelsorge in Camberg neu geordnet. Der Erzbischof habe *"nicht ohne Verdruss vernommen, dass . . . in unserer Pfarrkirche zu Camberg zwar die Zahl der Pfarrangehörigen . . . zunimmt, dass in ihr jedoch nicht gewahrt ist die reiche Entfaltung und Form des ursprünglichen Kultes, oder die Übung der Frömmigkeit und täglichen Andacht oder auch die eifrige Unterweisung der Jugend beiderlei Geschlechts in den Lehren unseres wahren katholischen Glaubens"*.<sup>82)</sup> Neben dem Vizekuraten soll Camberg nun zwei Kapläne haben, die *fortan dauernd in Camberg residieren* sollen:

- Der erste Kaplan erhält den Dreifaltigkeits- und St. Anna-Altar. Seine Aufgabe ist es, außer der Zelebration der Messen und anderen Verpflichtungen *dem Vizekurat auf Verlangen im ganzen Pfarrbezirk in und außerhalb der Stadt bei Verwaltung der Sakramente und bei anderen pfarrlichen Aufgaben zu helfen.*
- Der zweite Kaplan erhält den St. Katharinen-Altar mit allen Einkünften und das Schulamt. Er hat die Aufgabe, die Jugend an Wochen-, Sonn- und Feiertagen im *Trivialschulunterricht*, d. h. in den drei Fächern Grammatik, Rhetorik und Logik, besonders jedoch im Religionsunterricht eifrig und unermüdlich zu betreuen.

Das Georgsstifte, so scheint es, war von dieser Regelung nicht betroffen; es wird in der Urkunde nur insofern erwähnt, als die 1620 vollzogene Inkorporation des Muttergottesaltar in das Stift wieder rückgängig gemacht wurde.

---

<sup>80)</sup> Corden III, § 428

<sup>81)</sup> Struck, Bauernkrieg Seite 63. Struck macht darauf aufmerksam, dass der Landgraf in Camberg *"zu einem Viertel neben dem Grafen von Königstein (1/2) und Nassau-Dillenburg (1/4) berechtigt"* war.

<sup>82)</sup> Corden III, § 469

## Ein Rückblick auf den Zehntstreit

Beim Rückschauen auf die erwähnten Urkunden bleiben zwiespältige Gefühle: Die Camberger hatten materielle Forderungen an das Stift; es ging z. B. um fünf Malter Korn, mit denen das Stift seine Verpflichtung zur Haltung von Stier, Hengst, Widder und Eber abgegolten hatte. Und die Gemeinden im Camberger Kirchspiel hatten "geistliche" Forderungen nach mehr Gottesdiensten und pastoraler Betreuung. *"Die Verweigerung der Bezahlung des großen und kleinen Zehnten bildete für die Gemeindeglieder von Camberg ein willkommenes Mittel, ihre Forderungen durchzusetzen, zumal sie wußten, wie bedeutsam diese Einnahmen für das Stift waren. Dabei kam ihnen der weltliche Arm, die Grafen von Nassau aus der ottonischen Linie (später Nassau-Oranien), zu Hilfe, die ihrerseits in Konkurrenz zu Limburg standen."*<sup>83)</sup> Nicht vergessen sei, dass Heinrich, Graf von Nassau, dem Stift Fehde ansagte und damit indirekt auch dem Trierer Erzbischof. Heinrich war beteiligt an einer Verschwörung gegen den Erzbischof und ist wohl auch deshalb bei einer Romreise umgekommen. - So verständlich die Handlungsweise der Camberger war, so stellt sich doch die Frage nach der Rechtmäßigkeit.

Aber auch dem Stift möchten wir kritische Fragen stellen: Ging es dem Stift nicht primär ums Geld, um die Einnahmen? Wurden Gottesdienst und Pastoral in Camberg und Walsdorf nicht tatsächlich vernachlässigt? Ist es für eine kirchliche Einrichtung legitim, den Bannstrahl der Exkommunikation und des Interdiktes zur Durchsetzung von Eigentumsfragen einzusetzen? Der Idsteiner Archivar Götze urteilte 1874: *"So endigte diese Angelegenheit, welche man eine Komödie nennen könnte, wenn nicht die Misachtung bestehenden Rechtes behufs Sättigung gemeiner Habsucht und der schöne Misbrauch der höchsten kirchlichen Strafe dabei in widerlicher Nacktheit zu Tage träte."*<sup>84)</sup>

Die genannten Fragen und auch die Worte von Götze beurteilen jedoch die damaligen Vorgänge auf der Grundlage heutigen Verständnisses. Damit aber werden wir den damals Handelnden nicht gerecht, weder den Walsdorfern noch den Schöffen von Camberg noch den Limburger Stiftsherren.

## Der ökonomische Aspekt und der Gottesdienst

Dem Limburger Stift ging es bei dem Bestreben um Inkorporation der Pfarrkirche von Camberg um eine Verbesserung seiner eigenen Einnahmen, die durch mehrere Umstände geringer geworden waren; nach der Inkorporation standen dem Stift die Einkünfte der Camberger Kirche zu. Die Inkorporationsurkunde des Erzbischofs nennt ausdrücklich diesen Zweck, und zwar an erster Stelle. Da das Stift von seinen Pachteinahmen lebte, ist es selbstverständlich, dass es zu einer Minderung dieser Einnahmen nicht bereit war. Gottesdienst und Seelsorge in Camberg werden zwar im Inkorporationsinstrument angesprochen, aber letztlich hatte das Stift von seinem Stifter Konrad Kurzbold, von dem ja der Camberger Zehnt stammte, eine andere Aufgabe zugewiesen bekommen, nämlich die Feier des Gottesdienstes in der Limburger Stiftskirche zum Seelenheil Konrads und seiner Vorfahren. Dafür hat der Stifter tief in seine Taschen gegriffen und das Stift entsprechend ausgestattet. Das Stift ist also nicht gegründet worden, um für Pfarrgottesdienste in Limburg, Camberg und den anderen inkorporierten Pfarrkirchen zu sorgen. Es wird kritisiert: *"Die Feier der Gottesdienste wie die Ausübung der Seelsorge in den Pfarreien ist Tilemann wie Mechtel keine Erwähnung wert."*<sup>85)</sup> Auch für Ludwig Corden sind Gottesdienst und Seelsorge in Camberg kein Thema. Hier zeigt sich, dass Mechtel - immerhin war er einmal Pfarrer in Camberg - und Corden, beide Dekane des Stiftes, andere Aufgaben des Stiftes vor Augen hatten. Uns ist heute das Fragwürdige einer solchen Stiftung bewußt; wir müssen aber zur Kenntnis nehmen, dass damals solche Stiftungen üblich waren und der Denkweise des frühen Mittelalters entsprachen. Ohne die Stiftung des Kurzbold gäbe es heute den Limburger Dom nicht.

---

<sup>83)</sup> Flachenecker

<sup>84)</sup> Götze Seite 296

<sup>85)</sup> Flachenecker

Das Bestreben der Camberger und der Orte des gesamten Kirchspiels um mehr Gottesdienste, um eine bessere Pastoral und die Beteiligung des Stiftes an der Baulast der Camberger Kirche ist nur allzu verständlich. Solchen Bestrebungen versuchte das Stift einen Riegel vorzuschieben: Die Menschen in den Dörfern sollen gefälligst in ihre Pfarrkirche nach Camberg gehen; zudem sei das Stift nur zu den Gottesdiensten verpflichtet, die zu einer Zeit üblich waren, als Camberg noch klein war und noch keine Stadtrechte hatte. Mehrfach musste der Trierer Erzbischof eingreifen, damit das Stift seinen Teil an der Baulast der Pfarrkirche in Camberg trug.

### **Gegen geltendes Recht**

Nun kann als Argument eingebracht werden, dass das Stift sich nicht an bestehendes Recht gehalten habe und die fünf Malter Korn nicht dem Camberger Kirchspiel belassen habe. Die Gegenargumente des Stiftes sind jedoch nicht von der Hand zu weisen:

- Die Urkunde enthält kein Siegel. Ohne Siegel war (und ist) eine Urkunde höchst fragwürdig.
- Das Stift weist darauf hin, dass diese Urkunde nie praktiziert worden sei. Merkwürdig ist auch, dass die Urkunde erst nach langen Jahren von Camberg gegen das Stift ins Feld geführt wurde.

Es fragt sich daher, ob 1481 das Stift wirklich "*in wahrhaft muthwilliger und frivoler Weise*"<sup>86)</sup> einen neuen Streit provoziert hat. Bei der Streitfrage dürfte es sich um eine offene Rechtsfrage gehandelt haben, die damals nicht auf dem Rechtsweg, sondern durch Beschlagnahme des Kornes und Exkommunikation zu klären versucht wurde.

### **"Schnöder Misbrauch der höchsten kirchlichen Strafen"?**

Kritisiert wird, dass auf Veranlassung des Stiftes zur Durchsetzung von Eigentumsfragen mehrfach Exkommunikation und Interdikt verhängt wurden. Ist dies nicht eine "*unpassende Verbindung von Glauben und Geld*"<sup>87)</sup>? Wird hier nicht geistliche Macht eingesetzt, um weltliche Fragen zu regeln? Handelt es sich hier nicht um einen "*schnöden Misbrauch der höchsten kirchlichen Strafen*"? Für den Menschen des Mittelalters im "heiligen römischen Reich deutscher Nation" waren aber geistlicher und weltlicher Bereich nicht scharf getrennt; letztlich waren sie eine Einheit. Das weltliche Reich war zugleich auch ein heiliges Reich. Der Papst redete in weltlichen Dingen mit, der Kaiser in geistlichen; der Erzbischof war zugleich Landesfürst (Kurfürst). All das hat zu vielen Konflikten geführt; und nicht immer war solche Einheit für beide Teile, für Kirche und Reich, gut. Aber eine Trennung von Staat und Kirche gab es damals nicht. Struck schließt sein großes Regestenwerk über die Urkunden im Gebiet der mittleren Lahn, begonnen 1956, beendet 1984, mit dem Hinweis, dass gerade "*in der Katastrophe von 1945 der Irrweg einer falsch verstandenen Säkularisierung offenbar*" wurde, "*so daß ein neues Verhältnis von Macht und Geist zu suchen und zu sichern war*".<sup>88)</sup>

### **Der Bonner Schiedsspruch**

Der Bonner Schiedsspruch vom 09.07.1482 hat die Querelen um den Zehnt für immer beendet. Die Bürger von Camberg und die Einwohner der dazu gehörenden Orte mussten dem Stift den durch die Beschlagnahme des Zehnten entstandenen Schadens durch die Lieferung von 40 Malter Korn und 30 Malter Hafer erstatten. Es war schon eine große Summe an Korn und Hafer, die man vorher dem Stift vorenthalten hatte; sie musste in zwei Raten, jeweils am Michaelstag 1482 und 1483 geliefert werden. Damit wurde deutlich, dass die Vorenthaltung des Zehnten bzw. von Teilen des Zehnten widerrechtlich war. Das entspricht durchaus auch heutigem Rechtsempfinden; der Verpächter bzw. Vermieter hat ein einklagbares Recht auf Pacht und Miete. Erst im 19. Jahrhundert konnte - unter Wahrung des Rechtsanspruchs, auf dem auch die beiden großen Kirchen bestanden, - der Zehnt durch eine Einmalzahlung abgelöst werden. Durch den Spruch des Kölner Erzbischofs war - auch für die Zukunft - dem Stift Sicherheit gegeben; es konnte auch weiterhin mit dieser Einnahme rechnen.

<sup>86)</sup> Götze Seiten 294 f.

<sup>87)</sup> Buck, Seite 19

<sup>88)</sup> Struck, Regesten V, Teil 2 Seite XVIII

Natürlich können wir heute die Fragwürdigkeit der Einrichtung des Zehnten diskutieren. War er im 14., war er im 15. Jahrhundert noch angebracht? War die Ablösung des Zehnten im 19. Jahrhundert nicht schon seit Jahrhunderten überfällig? Aber der Staat und die beiden große Kirchen haben zum Teil von diesen Einnahmen ihre jeweiligen Aufgaben finanziert. Der Limburger Dom kann heute nicht mehr auf den Camberger Zehnt zurückgreifen; dafür bezahlt heute der Staat die Baulast.

Die juristische Frage nach der Gültigkeit der alten Urkunde vom 29.01.1357 - diese Frage war Quelle vieler Streitigkeiten - versucht der Schiedsspruch erst gar nicht zu klären. Die Urkunde wird einfach für ungültig erklärt; allerdings hat der Schlichter den Inhalt der fraglichen Urkunde, d. h. die Abgabe der fünf Malter an das Kirchspiel Camberg, in seinen Schiedsspruch übernommen. Camberg konnte sich also fortan nicht mehr auf diese Urkunde berufen und hatte dennoch durch diesen Schiedsspruch Anspruch auf die Lieferung der fünf Malter.

Bei künftigen Klagen wegen der Gottesdienste scheint der Erzbischof von Köln das direkte Gespräch zwischen dem Limburger Stift und den Cambergern für wenig geeignet gehalten zu haben. Nach seinem Schiedsspruch sollen die Camberger zunächst ihre weltlichen Herren anrufen, die sich dann mit dem Trierer Erzbischof in Verbindung setzen sollen.

Der Bonner Schiedsspruch mag kein spektakulärer gewesen sein; aber er hat - und das ist von besonderer Wichtigkeit - die Interessen beider Seiten gewahrt und dadurch einen langjährigen Streit beendet.

## Literatur

- Arnoldi, J.: Geschichte der Oranien Nassauischen Länder und ihrer Regenten. Drei Bände. Hadamar 1800
- Buck, Gerhard: 600 Jahre kirchliches Leben in Walsdorf 1393 - 1993, Festschrift der evangel. Kirchengemeinde Idstein-Walsdorf zum 3. Juli 1993
- Corden, Johann Ludwig: Limburger Geschichte. Aus dem Lateinischen übersetzt von Joseph Wingenbach, bearbeitet von Franz-Karl Nieder, Bd. I und II, Limburg 2003; Bd. III Limburg 2004
- Flachenecker, Helmut: Die Stellung Limburgs in der spätmittelalterlichen Stiftslandschaft, vornehmlich des rechtsrheinischen Erzbistums Trier. - Der Vortrag wurde am 14. Sept. 2002 gehalten im wissenschaftlichen Kolloquium "Der Limburger Dom, Stiftskirche und Kathedrale", veranstaltet vom Limburger Domkapitel, dem Diözesanmuseum sowie dem Max-Planck-Institut für Geschichte, Göttingen. Dr. Helmut Flachendecker stellte freundlicher Weise den Text des Vortrages zur Verfügung. Eine Veröffentlichung durch das Max-Planck-Institut ist geplant.
- Gensicke, Hellmuth: Vom Mittelalter zur Neuzeit; in: Camberg, 700 Jahre Stadtrechte, Beiträge zur Heimatkunde, Camberger Verlag Ulrich Lange, Seiten 25 ff.
- Götze, Ludwig: Beiträge zur Geschichte der Georgenkirche und des Georgenstifts zu Limburg; in: Nassauische Annalen, Band 13, 1874, Seiten 241 ff.
- Müller, Heinrich Jacob: Geschichte von Stadt und Amt Camberg; Camberg 1879 (Unveränderte Neuauflage: Schriftenfolge Goldener Grund, Camberg 1969, Heft 1-2)
- Struck, Wolf-Heino, Quellen zur Geschichte der Klöster und Stifte im Gebiet der mittleren Lahn bis zum Ausgang des Mittelalters; Band 1: Das St. Georgenstift, die Klöster, das Hospital und die Kapellen in Limburg an der Lahn, Wiesbaden 1956; zitiert: Struck I
- Struck, Wolf-Heino: Der Bauernkrieg am Mittelrhein und in Hessen. Veröffentlichung der Historischen Kommission für Nassau XXI; Wiesbaden 1975; zitiert: Struck, Bauernkrieg
- Struck, Wolf-Heino: Die Gründung des Stifts St. Georg und die Erbauung der heutigen Kathedrale in Limburg a. d. Lahn; in: Nassauische Annalen 97, 1986, Seiten 1 ff.; zitiert: Struck, Gründung des Stiftes
- Ueding, Leo: Aus Kurtrierischen Visitationsprotokollen von 1664 und 1681; in: Archiv für mittelhessische Kirchengeschichte, 4. Jahrgang, 1952, Seite 293